

**Zertifikats-Lehrgang** zum / zur „ZERTIFIZIERTEN WALDPÄDAGOGEN“  
„ZERTIFIZIERTE WALDPÄDAGOGIN“ Lehrgangs- und Prüfungsordnung vom 1. Jänner 2012

## Auszug betr. REZERTIFIZIERUNG

Der Zertifikatslehrgang unterliegt einem Rezertifizierungssystem.

• **Übergangsregelung:**

Für eine Übergangsfrist von fünf Jahren behalten die „alten“, noch nicht befristeten Zertifikate bis längstens 31. Dezember 2016 ihre Gültigkeit.

• **Befristung der neuen Zertifikate:**

Die „neuen“ befristeten Zertifikate (Zertifikate mit Ausstellungsdatum nach dem 1. Jänner 2012) sind auf fünf Jahre zu befristen und gelten jeweils bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach der Ausstellung.

• **Zertifikatsverlängerung - Rezertifizierung:**

Das Zertifikat kann durch Antrag und Nachweis der Absolvierung der geforderten Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Bildungspass bei der ausstellenden Bildungsinstitution verlängert werden.

Einreichfrist:

- für die „neuen“ befristeten Zertifikate: spätestens 31. März des letzten Jahres der Gültigkeit
- für die „alten“ unbefristeten Zertifikate: spätestens 31. März 2016

Nach Vorliegen der geforderten Voraussetzungen hat der anerkannte Bildungsträger ein neues, für fünf Jahre gültiges Zertifikat auszustellen. Kostenbeitrag:

Die anerkannten Bildungsträger verrechnen für die Ausstellung eines neuen Zertifikates einen Kostenbeitrag von € 20,-.

• **Bildungspass:**

Zur Rezertifizierung müssen innerhalb von 5 Jahren an mindestens zwei Weiterbildungsveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 14 Stunden oder 16 UE teilgenommen und ein waldpädagogisches Coaching durch eine Vertrauensperson im Ausmaß von mindestens 3,5 Stunden oder 4 UE absolviert werden.

Als Weiterbildungsmaßnahmen werden anerkannt:

➤ Modul D (16 UE)

➤ Sonstige pädagogische oder forstliche Weiterbildungsmaßnahmen im

Ausmaß von 14 Stunden oder 16 UE, die von der Lenkungsgruppe anerkannt werden

Alle Inhaber eines unbefristeten Zertifikats, die im Zuge ihrer Ausbildung ein einwöchiges F-Modul absolviert haben, müssen bis längstens 31. Dezember 2016 zum Zwecke der Rezertifizierung die sogenannte Praxiswoche des neuen F-Moduls zusätzlich zu den geforderten Weiterbildungsveranstaltungen absolvieren.

Darüber hinaus hat der zertifizierte Waldpädagoge einen Bildungspass (Sammlung der Nachweise über die Weiterbildungen) laut Anhang 5 zu führen, in dem er seine Weiterbildungen einträgt. Alle Einträge müssen mittels Bescheinigungen belegt werden.

Der Bildungspass enthält grundsätzlich die Daten des Inhabers (Vor- und Nachname, Adresse, Datum der Zertifikatsausstellung). In Listenform sind dann jeweils die Bezeichnung der Veranstaltung, Zeit und Ort der

Veranstaltung und Veranstalter sowie Nettoweiterbildungszeit einzutragen. Ein entsprechender Nachweis, aus dem die Nettoweiterbildungszeit ersichtlich ist und eine Teilnahmebestätigung zur Belegung der tatsächlichen Teilnahme sind dem Bildungspass anzuschließen.

• **Lenkungsgruppe:**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft richtet eine Lenkungsgruppe ein. Diese Lenkungsgruppe besteht jeweils aus einem Vertreter der anerkannten Bildungsträger, dem Verein Waldpädagogik in Österreich, der Drehscheibe Waldpädagogik sowie der Abteilungen IV/2 und IV/3 des BMLFUW.

*Aufgaben der Lenkungsgruppe sind:*

➤ Anerkennung des Bildungspasses zum Zwecke der Rezertifizierung

➤ Zusammenfassende Darstellung der anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen (Modul D und sonstige) in einer Referenzliste

➤ Anrechnung anderer Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht in der Referenzliste festgehalten sind und im Einzelfall nachgewiesen wurden

➤ Anerkennung von ausländischen Forstausbildungen anstelle des Moduls F

➤ Entscheidung bzw. Vorschreibung einer Nachfrist im Falle einer nur teilweisen Erbringung der geforderten Weiterbildungsmaßnahmen

Sie wählen aus ihrem Kreis eine koordinierende Person. Die Sitzungen der Lenkungsgruppe finden mindestens einmal jährlich (im Sommer) statt.

• **Verfall und Wiedererlangung des Zertifikats:**

Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer keine Weiterbildung nachgewiesen, so verfällt das Zertifikat nach Ablauf des Gültigkeitsdatums. Um ein befristetes Zertifikat wieder erlangen zu können, müssen a) Personen mit einer forstlichen Ausbildung die Module B und C und b) Personen ohne forstliche Ausbildung die Module B, C und F erneut absolvieren.